



BETRIEBSANWEISUNGEN NACH GEFÄHRSTOFFVERORDNUNG

GFU-NR.: 1102-002

GefStoffV



- Aufnahme der benötigten Daten ggf. vor Ort
- Betriebsanweisung in Druck- und Datenform

Preis: 640 Euro pro Betriebsanweisung



GEFÄHRSTOFFVERORDNUNG

§ 14 Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung, die der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Rechnung trägt, in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zugänglich gemacht wird. Die Betriebsanweisung muss mindestens Folgendes enthalten:

1. Informationen über die am Arbeitsplatz vorhandenen oder entstehenden Gefahrstoffe, wie beispielsweise die Bezeichnung der Gefahrstoffe, ihre Kennzeichnung sowie mögliche Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit,
2. Informationen über angemessene Vorsichtsmaßnahmen und Maßnahmen, die die Beschäftigten zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Beschäftigten am Arbeitsplatz durchzuführen haben; dazu gehören insbesondere:
 - a. Hygienevorschriften,
 - b. Informationen über Maßnahmen, die zur Verhütung einer Exposition zu ergreifen sind,
 - c. Informationen zum Tragen und Verwenden von persönlicher Schutzausrüstung und Schutzkleidung,

Informationen über Maßnahmen, die bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen und zur Verhütung dieser von den Beschäftigten, insbesondere von Rettungsmannschaften, durchzuführen sind.